

SATZUNG

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S 301) und den §§ 1, 2 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl: S 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirnitzschtal am 25.03.1996 die nachstehend genannte Fremdenverkehrsabgabebesatzung beschlossen. Die Gemeinde Kirnitzschtal mit den unter § 1 (1) aufgeführten Ortsteilen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs eine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 1 Abgabepflicht

(1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Kirnitzschtal mit den Ortsteilen Altendorf, Mittelndorf, Lichtenhain, Ottendorf und Saupsdorf aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

(2) Abgabepflichtige sind insbesondere:

- Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Fremden-, Schulland-, Erholungs-, Kur und Kinderheimen) Sanatorien, Kurkliniken, Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen
- Inhaber von Camping- und Zeltplätzen
- Inhaber von Parkplätzen
- Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Inhaber von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern
- Inhaber von Reit- und Fahrinstituten
- Inhaber von Unternehmen des Güterverkehrs
- Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten
- Inhaber von Reisebüros und Werbebüros
- Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
- Inhaber von Fahrschulen
- Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen)
- Inhaber von Ladengeschäften
- Inhaber von Geräte-, Material- und anderen Warenhandlungen
- Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben und Fotografen
- Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln und Videotheken
- Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufstände
- Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergl.
- Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben
- Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen

- Friseurinnen/Friseure, Masseurinnen/Masseuse, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Med. Bademeister/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen, Kosmetiker/-innen, Kosmetiker/-innen,
- Aufsteller von Musikboxen, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten
- Inhaber von Lichtspieltheatern, sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller
- Inhaber von Spielhallen
- Inhaber von Geld- und Kreditinstituten
- Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbetreibenden
- Freischaffenden Künstlerinnen/Künstler und Musikerinnen/Musiker
- Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien
- Zahnärztinnen/Zahnärzte
- Ärztinnen/Ärzte
- Heilpraktiker/-innen, Physikalische Therapeuten/-innen, Psychotherapeuten/-innen
- Tierärztinnen, Tierärzte
- Apothekerinnen, Apotheker
- Rechtsanwälte/ -innen und Notariat
- Wirtschaftsprüfer/-innen, Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte
- Architektinnen, Architekten
- Finanz- und Immobilienmaklerinnen/- makler

§ 2 Abgabefreiheit

Von der Abgabe sind befreit:

(1) der Bund, das Land, der Landkreis und die Kommune, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

(2) Unternehmen, die nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen und die als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe richtet sich nach den wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in Erhebungszeitraum (§ 6) erwachsen.

Sie sind in einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Für gewerbliche und private Beherbergungsplätze bemisst sich die Abgabe nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (§ 6).

§ 4 Höhe der Abgaben

(1) Gewerbliche und private Vermieter von Beherbergungsplätzen haben pro Übernachtung und Person

0,10 € Fremdenverkehrsabgabe

zu entrichten. Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird keine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

(2) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen wird die Abgabe nach der Art und den Umfang des Betriebes/Tätigkeit entsprechend der in der Anlage aufgeführten Stufen bestimmt.

§ 5 Meldepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben nach § 1 Abs. 1 die Zahl der bei Ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde unaufgefordert monatlich bis zum 20. des Folgemonats mitzuteilen.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Die Abgabe wird für das laufende Jahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzung nach § 1 gegeben ist.

§ 7 Entstehung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes

(2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe der Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld wird zum 31.10. des Jahres zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung

STUFEN

Stufe 1	=	25,00 €
Stufe 2	=	50,00 €
Stufe 3	=	75,00 €
Stufe 4	=	100,00 €
Stufe 5	=	125,00 €

Eingruppierung der unter § 1, Abs. 2 aufgeführten Abgabepflichtigen

(1) Ferienhotels, Pensionen, Gaststätten, Schank- und –Speisewirtschaften, Cafes und Eisdielen

a) bis zu 30 Sitzplätzen	Stufe 3
b) bis zu 60 Sitzplätzen	Stufe 4
c) über 60 Sitzplätze	Stufe 5

(2) Ladengeschäfte und Imbissstände

a) mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 20 qm	Stufe 1
b) mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 30 qm	Stufe 2
c) mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 50 qm	Stufe 3
d) mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über zu 50 qm	Stufe 4

(3) Betriebe, Handwerksbetriebe und GmbH's

a) bis 2 Beschäftigte	Stufe 1
b) bis 5 Beschäftigte	Stufe 2
c) bis 10 Beschäftigte	Stufe 3
d) über 10 Beschäftigte	Stufe 4)

(4) Reisebüros/Fuhrunternehmen außer Taxiunternehmen Stufe 4

(5) Freiberuflich Schaffende Stufe 3

(6) Finanz- und Steuerberater Stufe 2

(7) Taxiunternehmen in Abhängigkeit des Punktes (3) in die Stufe 1

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 1 der Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lichtenhain, den 25.03.1996

Rämisch
Bürgermeister